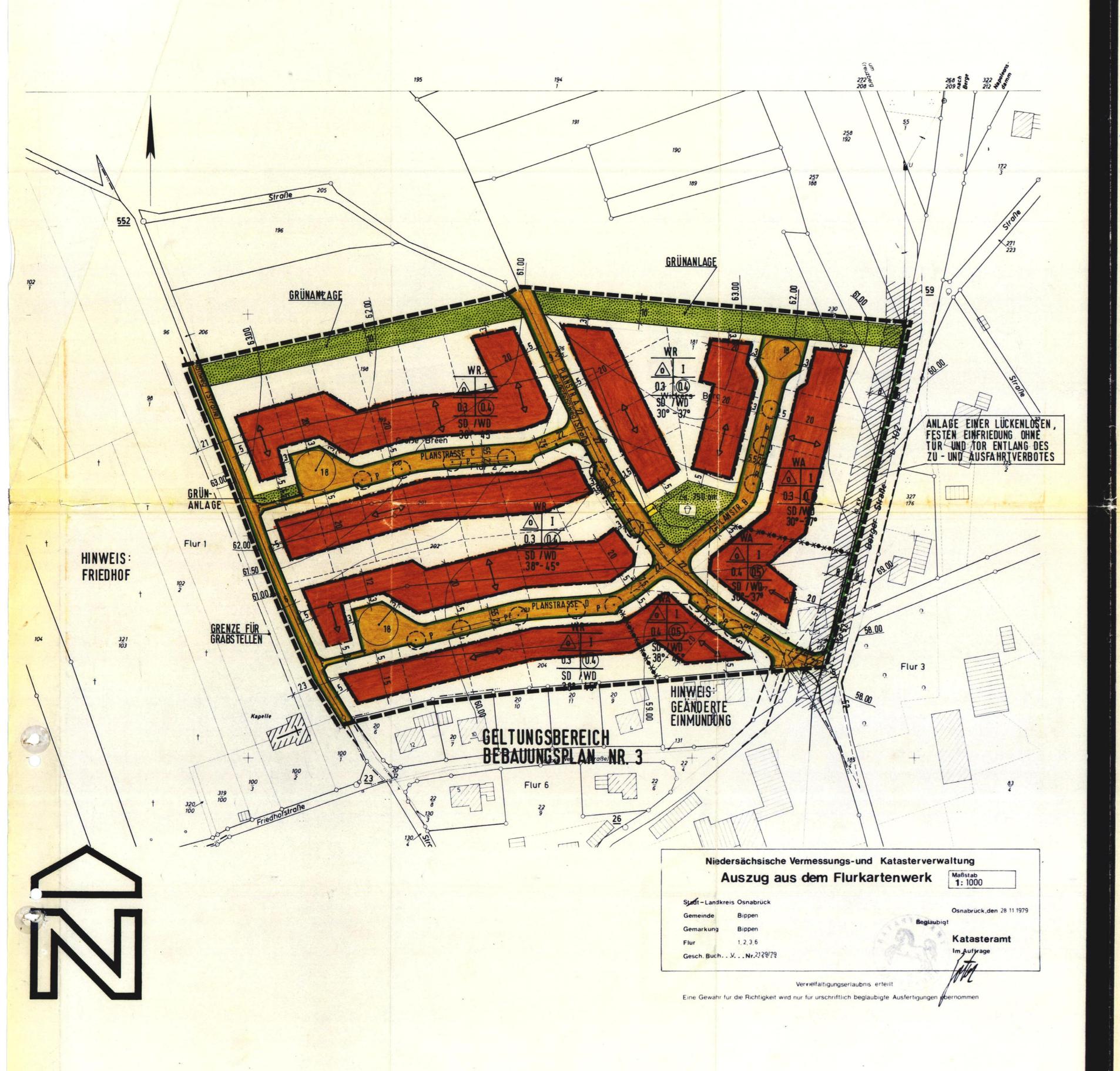
# GEMEINDE BIPPEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 AM WICKERSBERG



LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze gem. § 17 BauNVO

Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

## . BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

gem. §§ 22 und 23 BauNVO, sowie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

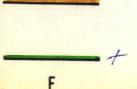
überbaubare Grundstücksfläche

Stellung baulicher Anlagen; längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung (s. textl. Fests.)

Stellung baulicher Anlagen; Stellung parallel zur erschließenden Verkehrsfläche

4. VERKEHRSFLÄCHEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG



Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

öffentliche Parkflächen als Längsparkbucht

### FLACHEN FOR VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

Trafostation

Spielplatz

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

öffentliche Grünflächen

GRÜNANI AGF

öffentliche Grünanlage = gärtnerisch als Rasenfläche mit lockeren Stauden- oder Buschgruppen sowie heimischen Laubbäumen zu gestaltende und dauernd zu unterhaltende Fläche

Pflanzgebot für großkronige, heimische Laubbäume, als Einzelbäume gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BBauG

### SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Zu- und Ausfahrtverbot

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs.7 BBauG

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

9. VORSCHLAGE UND HINWEISE

8. BESTANDSANGABEN

\_----

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Satteldach/Walmdach (s.textl.Fests.)

Dachneigungsbereich (s.textl.Fests.)

Abgrenzung der Flächen unterschiedlicher Fest-

gem. § 16 Abs. 5 BauNVO

setzungen von Firstrichtungen

vorhandene Hauptgebäude

vorhandene Nebengebäude

Flurstücksgrenze mit Stein

Höhenschichtlinie nach Angaben

Nebengebäude bis 3 m Bauhöhe können nach

besonderer Einzelgenehmigung der Versorgungsträger

Sichtdreieck gem. § 9 Abs. 1 Nr.10 BBauG

Sträucher, Hecken und Einfriedungen fürfen

eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkate

Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehin-

dernden Nutzung und Bepflanzung

Flurgrenze

Flurstücksnummer

des Katasteramtes

mit Schutzstreifen

freizuhalten.

nicht überschreiten

elektrische Freileitung

geplante Grundstücksgrenzen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BBauG

Die längere Mittelachse des Hauptbaukörpers des Gebäudes ist durch die Richtung des Planzeichens festgesetzt. Von diesen Festsetzungen kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bippen gem. § 31 Abs. 1BBauG eine Ausnahme von 90 zulassen.

#### 2. FESTSETZUNGEN OBER DIE AUSSERE GESTALTUNG gem. § 9 Abs. 4 BBauG in Verb. mit dem § 1 der Nds. VO zur Durchführung des BBauG vom 19.06.1978

(Nds. GVB1. Nr. 39/1978 S. 560)

- a) Es sind nur Sattel- und Walmdächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung zulässig
- b) Die Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,60 m über Oberkante öffentlicher Verkehrsfläche liegen.

Beträgt der Höhenunterschied des vorhandenen Geländes im Bereich des Baugrundstückes mehr als 1,00 m, sind gem. § 31 Abs. 1 BBaug Ausnahmen von der Höhenfestsetzung möglich.

In diesem Falle muß die Oberkante fertiger Fußboden Erdgeschoß in mind. 1 Punkt auf gleicher Höhe mit dem vorhandenen Gelände liegen.

c) Der Sparrenanschnittspunkt (=Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes) darf auf einer Länge von 3/4 der Gebäudelängsseite die Höhe von 4,00 m über erschließender Verkehrsfläche nicht überschreiten.

#### d) Dachaufbauten (Gauben) bis zu 1/3 der Trauflänge der entsprechenden Gebäudeseite sind nur bei Gebäuden ab einer Dachneigung von 40° zulässig.

Dachaufbauten müssen einen Abstand von mind. 2.00 m von den Giebelgesimsen einhalten. Die Höhe ihrer senkrechten Ansichtfläche darf 1.50 m, gemessen jeweils von Oberkante Sparren, nicht überschreiten.

- e) Garagen gem. § 12 Abs. 1 BauNVO und untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind von den Festsetzungen über Dachform und Dachneigung nicht betorffen.
- f) Garagen gem. § 12 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO aus unbehandelten Profilblechen und Faltgaragen mit Plastik- und/oder Segeltuchbespannung sind unzulässig.
- g) Der nicht überbaubare Grundstücksstreifen zwischen öffentlichen Verkehrsfläche und vorderer Gebäudefront, verlängert bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen, wird als Vorgarten festgesetzt.
- Vorgärten sind, außer den notwendigen Zuwegungen, gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.

### 3. WIDMUNG DER OFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE

Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßen und Wege gelten gem. § 6 (5) des Niedersächsichen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten uroder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden. wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig sind gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes vom 01.04.1979 (Nds. GVB1. Nr. 35 S. 517)

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- und Stadtverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems benachrichtigen wird

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 setzt einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 3 im Einmündungsbereich der Planstr. A außer Kraft.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.11.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Osnabrück, den 29. 4. 1981





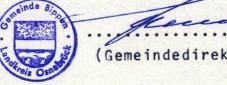
#### RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.8.1976 (BGB). I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBI. S. 949)

- Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19. Juni 1978 (Nds.GVB1. 39/1978 S. 560); Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVB1. S. 259), zuletzt geändert durch § 38 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai
- 1978 (Nds. GVB1. S. 417); am 29.7. 80; Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGB1. I. S. 1763):
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung;
- Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGB1. L. S. 21)

Der Rat der Gemeinde Bippen hat am 04.09.1979 gem. § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Wickersberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am o8.11.1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Bippen den 10.04.1981



Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist nach Maßgabe des § 2a Abs. 2 BBauG vom 17.01.1980 bis ol.o2.1980 ermöglicht worden.

Bippen, 10.04,1981...

(Bürgermeister)

Der Bebauungsplan mit Begründung hat einen Monat vom 29.12.1980 bis 02.02.1981 einschließlich öffentlich ausgelegen; Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurdem am 40:14.88 ortsüblich bekanntgemacht.

Bippen, den 10.04.1981

Mecces Freis Os Gemeindedirektor)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG am 24.02.1981 durch den Rat der Gemeinde Bippen als Satzung beschlossen worden.

Bippen, 10.04.1981

Alecce (Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit vom 3 1. JULI 1981 Az 309.10 - 21102 Tent / ohne Auflagen genehmigt worden. 59011 Oldenburg, den 3 1, JULI 1981 Bez.-Reg. Weser-Ems,

r vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochene Genehmigung des Bebauungs-Manes ist gem. § 12 BBauG am 15.09.1981 im Amtsblitt für den Kreis Osnabrück öffentlich bekannt-

gemacht worden.

Meerces

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BIPPEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 'AM WICKERSBERG'

GEMEINDE BIPPEN KREIS OSNABRÜCK FI/HE

PLANUNGSBÜRO GARTHAU